

**2. Satzung zur Änderung der
Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (GKS-EWS)
zur Entwässerungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen
vom 8. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen folgende Satzung:

Artikel 1 - Änderungen

Die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (GKS-EWS) zur Entwässerungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 8. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

A. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

a) Die Grundgebühr für Volleinleiter beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss
Q3 m³/Stunde

bis Q3	4	15,00 €/Monat
bis Q3	10	37,50 €/Monat
bis Q3	16	60,00 €/Monat
bis Q3	25	93,75 €/Monat
bis Q3	63	236,25 €/Monat
bis Q3	100	375,00 €/Monat
bis Q3	250	937,50 €/Monat

b) Die Grundgebühr für Teileinleiter beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss
Q3 m³/Stunde

bis Q3	4	11,00 €/Monat
bis Q3	10	27,50 €/Monat
bis Q3	16	44,00 €/Monat
bis Q3	25	68,75 €/Monat
bis Q3	63	173,25 €/Monat
bis Q3	100	275,00 €/Monat
bis Q3	250	687,50 €/Monat

(2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum:

bis zu	6 m ³	3,50 €/Monat
bis zu	12 m ³	7,00 €/Monat
bis zu	24 m ³	14,00 €/Monat
bis zu	48 m ³	28,00 €/Monat
bis zu	96 m ³	56,00 €/Monat
über	96 m ³	112,00 €/Monat

B. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **3,50 € pro m³ Abwasser**.
- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,37 € pro m³ Abwasser**.

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine vollbiologische Vorklärung oder sonstige vollbiologische Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück vorgenommen, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **0,83 € pro m³ Abwasser**.

Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

C. § 5 wird wie folgt geändert:

I. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt

- a) **40,75 € pro m³** Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) **51,20 € pro m³** Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

II. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

- (3) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer abflusslosen Grube oder einer Grundstückskläranlage die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 25 Metern Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Zuschlag von 3,75 € pro angefangenen Meter Schlauch erhoben.
- (4) Ein Zuschlag i. H. v. 35,70 € pro Anfahrt wird dem Gebührenschuldner berechnet:
 - a) für jede weitere Anfahrt, wenn ein Gebührenschuldner zweimal nicht angetroffen wurde oder die Entsorgung verweigert hat. Zwei Anfahrten sind in der Gebühr nach Absatz 2 enthalten,
 - b) für abflusslose Gruben, wenn diese gesondert angefahren werden müssen,
 - c) in Havariefällen und Expressentleerungen.

D. § 6 wird wie folgt geändert:

I. Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

- (2) Satz 3: Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Monatsgrundgebührenschild neu.

II. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- (3) Satz 2: Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Monatsgrundgebührenschild neu.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Salzungen, den 27. November 2024

Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen



Bohl
Verbandsvorsitzender

